



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/7/93

18/SN-329/ME

Wien, am 15 September 1993
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

BUNDES GESETZ ENTWURF	
ZL.	SP 107/93 P3
Datum: 16. SEP. 1993	
Verteil: 20. Sep. 1993 Rendok	

Stadler-Korant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrungsgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu ZL. 95.014/13-IV/11/93/E

Die Volksanwaltschaft beeckt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

i.A. H A A S

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
Klemmer



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/7/93

Wien, am 15. September 1993
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Der vom Bundesministerium für Inneres am 10. August 1993 unter Zl. 95.014/13-IV/11/93/E zur Begutachtung versendete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Meldegesetzes 1991 u.a., gibt der Volksanwaltschaft Anlaß zur nachstehenden Stellungnahme. Gleichzeitig werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Nationalratspräsidium zugeleitet.

1) Einschränkung auf einen Hauptwohnsitz:

Die beabsichtigte Regelung, nur mehr einen einzigen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet für zulässig zu erklären und diesen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, erfüllt eine von der Volksanwaltschaft im 15. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, Seite 158, enthaltene Anregung.

2) Rechtsschutz bei Feststellungsverfahren

Bedenken entstanden bei der Volksanwaltschaft hinsichtlich der vorgesehenen Regelung, im Reklamationsverfahren nach § 17 des Entwurfes kein ordentliches Rechtsmittel zuzulassen.

In den Erläuterungen finden sich u.a. Ausführungen dahingehend, daß eine negative Entscheidung des nach der "Hauptwohnsitzgemeinde" zuständigen Landeshauptmannes bei der betroffenen Gemeinde auf eine größere Akzeptanz stoßen werde. In einem Verfahren zweiter Instanz sei überdies nicht zu erwarten, daß zusätzliche sachliche Klarheit geschaffen werden könne.

Die erste Vermutung wird wohl schon dann nicht zu treffen können, wenn die Wohnsitzgemeinden in verschiedenen Bundesländern liegen. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß bei vermeintlichen oder tatsächlich vor kommenden Fehlentscheidungen die Bürgermeister kleinerer Gemeinden viel eher das Kostenrisiko einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof berücksichtigen müssen als Bürgermeister größerer oder finanziell potenterer Gemeinden. Im Hinblick auf die zu erwartende Zahl der Reklamationsverfahren und die - letztlich nicht besonders aufwendigen - Berufungsverfahren scheint es für die Volksanwaltschaft vertretbar, im Interesse des Rechtsschutzes eine Berufungsmöglichkeit an den Bundesminister für Inneres einzurichten.

3) Erweiterung der Meldedaten um das Religionsbekenntnis

Gravierende Bedenken entstanden bei der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Erweiterung des Umfanges der Meldedaten um das Religionsbekenntnis.

- 3 -

In diesem Zusammenhang darf darauf verwiesen werden, daß gerade im Bereich von Urkunden ein längerfristiger Trend besteht, von Angaben über Religionsbekenntnisse abzusehen. Insbesondere bei Personenstandsdokumenten, die vielfach vor Behörden vorzulegen sind, scheinen derartige Angaben - zumindest über Wunsch des Inhabers - nicht mehr auf (siehe beispielsweise § 33 Abs. 4 des Personenstandsge setzes und § 13 Abs. 1 der Personenstandsverordnung).

Es darf als sicher angenommen werden, daß der Meldezettel bei einer Vielzahl von Behördenkontakten vorzuweisen ist, wobei das Bekanntwerden des Religionsbekenntnisses Anlaß zu vermeintlichen oder tatsächlichen Ungleichbehandlungen sein könnte. Insbesondere der Umstand, daß der Meldezettel vom Unterkunftgeber, in der Regel somit von privaten Personen oder Organisationen, zu unterfertigen ist, macht jedoch die Regelung vollends bedenklich. Diese Regelung kann nämlich letzten Endes dazu führen, daß gewisse Unterkunftgeber das Bekanntwerden der Religionszugehörigkeit bei der Wohnungsvergabe in nachteiliger Form ausnützen.

Die Volksanwaltschaft weist jedoch darauf hin, daß der Gesetzesentwurf, soweit er sich auf die Anführung des Religionsbekenntnisses im Meldezettel bezieht, nicht sachbezogen ist (weil nicht zur Sicherheitsverwaltung - § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz - gehörig) und zeigt die Gefahren von Diskriminierungen vielfältiger Art auf.

Der Vorsitzende:

i.V. Horst Schender

i.V. Volksanwalt Horst Schender